

§ 1 Sbg. WLGBG

Sbg. WLGBG - Wahlaussschreibung des Salzburger Landtages, der Gemeindevorvertretungen und der Bürgermeister der Gemeinden

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 1

(1) Die Wahl des Salzburger Landtages sowie die allgemeinen Wahlen der Gemeindevorvertretungen und der Bürgermeister der Gemeinden des Landes Salzburg und die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg werden für Sonntag 1. März 2009 (Wahltag) ausgeschrieben. Die Wahlen sind gleichzeitig durchzuführen.

(2) Als Tag der Wahlaussschreibung und als Stichtag hat der 18. Dezember 2008 zu gelten.

In Kraft seit 29.11.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at